Geschäfte

Beschlüsse

Kläranlage Birmensdorf – Genehmigung Budget 2020
MiGeL-Kosten der Jahre 2015 - 2017 - Verjährungs- und Verwirkungsverzicht
Leitungskataster "Wasser" und "Abwasser" / webGIS - Datenmigration/Harmonisierung – Kredit
IKA KESB Bezirk Affoltern - Jahresrechnung 2018 – Genehmigung
Zufahrt Neuhus (Kat. Nr. 1795) - Instandstellung – Ausführung - Kredit - Arbeitsvergabe
Ersatz Wasserleitung Neuhus bis Gamlikon - Arbeitsvergabe 2. Etappe

ABWASSERENTSORGUNG, SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG **A3**
ARA Birmensdorf **A3.02**
Betriebskosten, Finanzierung **A3.02.03**

1. Kläranlage Birmensdorf – Genehmigung Budget 2020 152

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in den bei den Akten liegenden Budget 2020 des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf sowie den Beschluss der Kläranlagenkommission vom 20. August 2019. Gemäss Art. 15 der Statuten bedarf das Budget der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

Gemäss Verursacherprinzip wird der Verteilschlüssel über die Vollkosten nach den von den Gemeinden bezogenen Wassermengen im dreijährigen Durchschnitt (2016 – 2018) errechnet. Von den Betriebskosten für Kläranlage, Zulaufkanäle, Kapitaldienst und Abschreibungen von Fr. 3'465'600.- entfallen ca. Fr. 523'700.-- (15.11 %) auf die Gemeinde Stallikon (exkl. MwSt).

Gemäss (angepasstem) Anschlussvertrag vom 1981 partizipiert die Gemeinde Aeugst a. A. im Umfang der Beanspruchung an den Kosten. Der vorläufige Anteil aufgrund der Rechnung 2018 beträgt rund Fr. 73'000.--. Stallikon verbleiben somit noch Fr. 450'700.-- (exkl. MwSt).

Dem Antrag der Kläranlagekommission um Genehmigung des Budgets 2020 ist zu entsprechen. Vorbehalten bleibt die Verabschiedung durch die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen und Art. 15 der Statuten wird das Budget 2020 des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf – vorbehältlich der Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission - genehmigt.

2. Der auf Stallikon entfallende Kostenanteil (exkl. MwSt.) wird wie folgt ins ordentliche Budget 2020 eingestellt:

2.1	Betriebskosten Kläranlage inkl. Zulaufkanäle	Fr. 523'700.--	
	./. Anteil Gemeinde Aeugst a.A.	Fr. 73'000.--	Fr. 450'700.--
2.2	Abfallwirtschaft (Tierkörpersammelstelle)		Fr. -.--

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

4. Mitteilung an:

ALTERSWOHNBAUTEN, ALTERSFRAGEN **A4**
Alterssiedlungen, Alterswohnungen, Alters- und Pflegeheime **A4.02**
Allgemeine und komplexe Akten **A4.02.01**

2. MiGeL-Kosten der Jahre 2015 - 2017 - Ansprüche aus Restfinanzierung **153**
Anmeldung von Leitungen - Verjährungs- und Verwirkungsverzicht

Mit Schreiben vom 22. August 2019 orientiert die Geschäftsstelle Curaviva Kanton Zürich über den Stand der Rückforderungsklage diverser Krankenversicherer gegen Alters- und Pflegeheimen betreffend den MiGeL-Pauschalen der Jahre 2015 - 2017.

Nach wie vor ist das Verfahren diverser Krankenversicherer gegen die im Kanton Zürich ansässigen Alters- und Pflegeheime auf Rückerstattung von MiGeL-Kosten vor dem kantonalen Schiedsgericht anhängig. Mit Urteil vom 1. September 2017 (Verfahren C-3322/2015) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Kantone nicht über die Kompetenz verfügten, die Abgeltung von Mittel und Gegenständen in der Pflege in einem Tarif zu regeln, bzw. einen entsprechenden Tarif zu verlängern. Diverse Krankenversicherer fordern gestützt darauf die MiGeL-Kosten der Jahre von 2015-2017 von den betroffenen Alters- und Pflegeheimen zurück. Es wird auf die Klageschrift der Krankenversicherer in den Akten verwiesen).

Der Rechtsstreit zwischen den Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen dürfte sich noch länger hinziehen, zumal sich die Alters- und Pflegeheime gegen die Forderung mit allen Kräften zur Wehr setzen. Sollten die beklagten Heime am Ende unterliegen, bestehen als Folge Ansprüche der Heime gegen die Restfinanzierer (sprich Gemeinden) nach Art. 25a Abs. 5 KVG, zumal das Bundesverwaltungsgericht die Bezahlung der MiGeL-Kosten als Teil der Pflegefinanzierung beim Restfinanzierer verortet.

Die exakte Anspruchshöhe kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden und hängt insbesondere vom Ausgang der Klage der Krankenversicherer ab. Die weitergehende Aufschlüsselung auf die zuständigen Gemeinwesen hätte zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen. Zu berücksichtigen wären sodann auch die den Alters- und Pflegeheimen im Zusammenhang mit der Klage der Krankenversicherer entstandenen und weiterhin entstehenden Kosten (insbesondere Gerichts- und Vertretungskosten).

Mit Blick auf das vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich hängige Verfahren und im Hinblick auf eine mögliche Pflicht des zuständigen Gemeinwesens zur Restfinanzierung übermittelt die Geschäftsstelle Curaviva Kanton Zürich den Zürcher Gemeinden eine Verjährungs- und Verwirkungsverzichtserklärung. Damit erklären die Gemeinden, auf die Einrede der Verjährungs- und/oder Verwirkung zu verzichten. Der Verzicht gilt längstens bis zum 31. Dezember 2024, sofern er nicht vorher verlängert wird, und erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die behaupteten Ansprüche. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich empfiehlt den Gemeinden die Erklärung zu unterschrieben. Damit kommt die Gemeinde allein ihrer Pflicht nach, die betroffenen Alters-und Pflegeheime, für den Fall eines Unterliegens in den aktuell laufenden Verfahren, abzusichern.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorliegende – bis 31. Dezember 2024 befristete – Verjährungs- und Verwirkungsverzichtserklärung wird genehmigt.

2. Dieser Beschluss ist öffentlich.

3. Mitteilung an:

GRUNDBUCH, GRUNDBESITZ, NOTARIATSWESEN **G4**
Raumdaten, Geografisches Informationssystem GIS, **G4.06**
Landinformationssystem LIS

7. Leitungskataster "Wasser" und "Abwasser" / webGIS **158**
Datenmigration/Harmonisierung – Kredit Fr. 50'000.--

Ausgangslage

Mit GRB Nr. 56 vom 25. März 2014 ist für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) zulasten der Investitionsrechnung ein Rahmenkredit bewilligt worden. Die Arbeiten sind in der Zwischenzeit weit fortgeschritten. Im Rahmen der GEP-Aufarbeitung haben die Ingenieurbüros festgestellt, dass die digitale Aufarbeitung des kommunalen Leitungskatasters in den 90-iger Jahren erfolgte. Grundlagen bildeten die damals analogen Katasterpläne sowie die vorhandenen Pläne der ausgeführten Bauwerke (als Datenmodell wurde sia405_Version1998 verwendet).

Gestützt auf entsprechende Meldungen von baulichen Veränderungen wurde das Katasterwerk laufend nachgeführt. Qualität und Aktualität der Nachführung sind dabei stark abhängig von der Vollständigkeit des Meldewesens, eine diesbezügliche Übersicht liegt nicht vor.

Entwicklung

Seither haben sich die Datenmodelle aufgrund der technischen Möglichkeiten sowie der gesteigerten Nutzungsbedürfnisse laufend weiterentwickelt (Stichworte: logische Verknüpfung von zusammengehörenden Abschnitten, Integration Generelles Entwässerungsplan (GEP), Generelles Wasserversorgungsplan (GWP), funktionale Differenzierung, Erfassung zusätzlicher Sachdaten, usw.). Heute gelten VSA-DSS, bzw. sia405_V2012 als Standards für die Katasterführung, eine nächste Revision der sia405 für die 3D-Modellierung ist zurzeit in Vorbereitung. Die neuen Datenmodelle erleichtern auch den Austausch der Daten zwischen verschiedenen Nutzern (GEP, GWP, webGIS, Leitungskataster, usw.).

Zur Erreichung der beschriebenen Aktualisierung sind folgende Schritte / Massnahmen erforderlich:

1. Migration der Datenmodelle Wasser und Entwässerung
   Übertragung der vorhandenen Datenbestände in die neuen Datenmodelle VSA-DSS / sia405_V2012, inkl. erforderliche Checks sowie allfällige Fehlerbereinigung

2. Harmonisierung der Datenbestände
   Erstellen der logischen Verknüpfungen/ Topologiebildung, Ergänzung der Sachdaten gemäss Modellbeschrieb (siehe auch Massnahmenplan GEP)

3. Datenübernahme aus dem GEP
   Übernahme der relevanten Daten / Elemente aus dem GEP

02.09.2019

Kosten

	Bezeichnung	Wasser	Abwasser	Total
1	Migration Datenmodell	Fr. 10‘000	Fr. 12‘000	Fr. 22‘000
2	Datenharmonisierung			Fr. 23‘000
	- Topologie	Fr. 3‘000	Fr. 5‘000	
	- Datenergänzung	Fr. 2‘000	Fr. 13‘000	
3	Datenübernahme GEP		Fr. 5‘000	Fr. 5‘000
	Total Aufwand, exkl. MwSt.	**Fr. 15‘000**	**Fr. 35‘000**	**Fr. 50‘000**

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Aktualisierung/Harmonisierung des Leitungskatasters "Wasser" und "Abwasser" / webGIS werden für das Jahr 2020 folgende Kredite (vorbehältlich Genehmigung Budget) bewilligt:

   Fr. 15'000.--, exkl. MwSt., zulasten der Investitionsrechnung 2020 der Spezialfinanzierung **Wasser** (Kto. 7101.5290.00, INV00153)

   Fr. 35'000.--, exkl. MwSt., zulasten der Investitionsrechnung 2020 der Spezialfinanzierung **Abwasser**, (Kto. 7201.5290.00, INV00153).

   Die Anschaffung ist der Anlagekategorie "Übrige immaterielle Anlagen" mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren zuzuordnen. Die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) betragen demnach jährlich Fr. 10'000.--.

2. Der Auftrag wird an Geometer Frick & Partner, Adliswil, erteilt. Grundlage bildet die Offerte vom 23. August 2019. Die Ausführung erfolgt erst im 1. Quartal 2020.

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

4. Mitteilung an:

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ **K1**
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde / KESB **K1.02**

9. Jahresrechnung 2018 – Genehmigung 160

Die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. haben als Trägergemeinden unter dem Namen KESB Bezirk Affoltern per 1 Januar 2018 eine interkommunale Anstalt (IKA) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes gegründet und haben den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern in diese Anstalt umgewandelt (Art. 1 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt KESB Bezirk Affoltern). Die vorliegende Jahresrechnung 2018 ist der erste Jahresabschluss der neuen Organisation.

Damit sich die Mitarbeitenden der KESB Bezirk Affoltern auf ihren Kernauftrag fokussieren können, kauft sie viele unterstützende Dienstleistungen (Shared Services) beim Sozialdienst Bezirk Affoltern ein (entsprechend dem im Projekt SoNeK beschlossenen Konzept wurde die bis Ende 2017 bestehende Regelung weitergeführt). Als Teil der Shared Services werden so auch grosse Teile des Rechnungswesens eingekauft. Die interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern wurde per 1. Januar 2018 gegründet.

Gleichzeitig wurde auf die betriebswirtschaftliche Standardsoftware Abacus umgestellt (der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern verwendete die Buchhaltungssoftware Sage). Nach einer öffentlichen Ausschreibung erhielt Talus Informatik AG den Zuschlag. Die Einführung einer neuen Software, inkl. neuem Finanzkonzept, der Abschluss der Ära Zweckverband mit der Überführung in neu zwei Organisationen gestaltete sich aufwändiger als erwartet. Deshalb verzögerte sich auch die Erstellung der Jahresrechnung 2018 und der Verwaltungsrat konnte sie erst im Juni zuhanden der Trägergemeinden abnehmen.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziffer 3 Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern genehmigen die Trägergemeinden die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Die Jahresrechnung 2018 liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Der Jahresbericht 2018 wurde erst mit E-Mail vom 28. August 2019 den Gemeinden zugestellt.

<u>Erfolgsrechnung</u>

Bei einem Aufwand von Fr. 2'703'098.74 und einem Ertrag von Fr. 2'699'729.60 schliesst die Jahresrechnung 2018 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'369.14 ab. Die KESB Bezirk Affoltern arbeitete mit einem Budget, welches noch von der Delegiertenversammlung Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern beschlossen wurde. Gegenüber dem Finanzierungskonzept vom Projekt SoNeK und der Betriebsaufnahme gab es noch Optimierungen (z. B. Umlagen Shared Services). Der Vergleich Voranschlag zu Rechnung ist daher nicht in allen Bereichen aussagekräftig. Ein Vergleich mit der Vorjahresrechnung ist nicht möglich, da es sich 2018 um das erste Betriebsjahr handelt.
Ertrag:

Die Gebühreneinnahmen machen nur rund 6 % der gesamten Erträge aus. Die meisten Einnahmen stammen von den Gemeinden. Das neue Finanzierungskonzept mit der Fallverfahrensgewichtung hat sich grundsätzlich bewährt. Dabei wird jede der rund 130 Verfahrensarten (d. h. Dienstleistungen) entsprechend dem in der Praxis festgestellten Aufwand gewichtet, d. h. fix einer von fünf Aufwand-Kategorien zugeordnet. Jeder Aufwand-

Kategorie ist ein Aufwertungsfaktor hinterlegt. So verursacht die Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages einen geringen Aufwand (Aufwertungsfaktor 1), die Prüfung einer Massnahme für Kinder hingegen einen riesigen (Aufwertungsfaktor 25). Die Tabelle "Fallverfahrensgewichtung" wurde von den Trägergemeinden genehmigt.

Aufwand-Kategorie	Aufwertungsfaktor
gering	1
mittel	5
gross	10
sehr gross	25
riesig	50

Die so für die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde erbrachten gewichteten Dienstleistungen werden monatlich ermittelt, mit dem im Voraus festgelegten Taxpunktwert multipliziert und den Gemeinden in Rechnung gestellt.

Der Taxpunktwert wird jährlich im Voraus so festgelegt, dass ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht wird. Da im ersten Betriebsjahr 2018 noch nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte, wurde der Taxpunktwert ausnahmsweise halbjährlich festgelegt. Damit das formulierte Ziel einer ausgeglichenen Rechnung erzielt werden konnte, wurde der Taxpunktwert im 2. Semester stark reduziert (1. Semester Fr. 187.00, 2. Semester Fr. 45.00).

Aufwand:

Gegenüber dem Voranschlag hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern der KESB Bezirk Affoltern 18 % weniger Shared Services in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgte gegenüber der Vorschau nach einem neuen Konzept.

Bilanz

Am 1. Januar 2018 nahm die KESB Bezirk Affoltern ihre Tätigkeit auf. Der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern, welcher bis Ende 2017 bestand, wurde per 1. Januar 2018 als KESB Bezirk Affoltern weitergeführt (Universalsukzession). Die KESB Bezirk Affoltern startete am 1. Januar 2018 mit allen Aktiven und Passiven, Rechten und Pflichten der Vorgängerorganisation. Im Gegensatz dazu startete der per 1. Januar 2018 neu gegründete Sozialdienst Bezirk Affoltern mit einer leeren Bilanz (Bilanz 1. Januar 2018 Fr. 0.00).

Zur Umsetzung des von Projekt SoNeK beschlossenen Reorganisationskonzeptes mussten in der Folge bei allen Finanzpositionen, welche nun ausschliesslich bei der KESB Bezirk Affoltern waren, geprüft werden, ob diese an den Sozialdienst Bezirk Affoltern zu übertragen sind. Diese Arbeiten gestalteten sich viel aufwändiger als erwartet, da man ursprünglich von einer Pauschallösung ausging. Die beiden Verwaltungsräte von KESB Bezirk Affoltern und Sozialdienst Bezirk Affoltern haben die Übertragungen im Herbst 2018 einvernehmlich geregelt. Auf Grund der verschiedenen Übertragungen fallen in der Bilanz der Zuwachs und Abgang aussergewöhnlich hoch aus.

Die Trägergemeinden haben das Dotationskapital von Fr. 1'000'000.00 inzwischen vollständig einbezahlt.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 3'369.14 geht zu Lasten des Eigenkapitals. Das Eigenkapital Ende Rechnungsjahr beträgt Fr. 996'630.86. Der Bestand an Aktiven und Passiven per Ende Rechnungsjahr beträgt 2'270'653.94.

02.09.2019

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2018 der IKA KESB Bezirk Affoltern weist einen Aufwand von Fr. 2'703'098.74 und einen Ertrag von Fr. 2'699'729.60 aus. Sie schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'369.14 ab. Der Aufwandüberschuss geht zulasten des Eigenkapitals, welches sich auf Fr. 996'630.86 reduziert. Die Jahresrechnung 2018 wird genehmigt.

2. Der Jahresbericht 2018 wird genehmigt.

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

4. Mitteilung an:

STRASSEN **S4**
Einzelne Strassen und Wege **S4.03**

13. Zufahrt Neuhus (Kat. Nr. 1795) - Instandstellung - Ausführung Kredit Fr. 53'300.-- - Arbeitsvergabe **164**

Protokollvorgang: GRB Nr. 208 vom 6. November 2018

Mit Beschluss Nr. 208 vom 6. November 2018 genehmigte der Gemeinderat für die Projektierung der Instandstellung der Zufahrt Neuhus einen Kredit von Fr. 4'100.--.

Das vorliegende Projekt sieht vor, die Fundation wo notwendig zu ergänzen, die Randabschlüsse bergseitig abzubrechen und durch einen einreihigen Bordstein zu ersetzen sowie eine neue 10 cm starke Tragdeckschicht einzubauen. Die Entwässerung erfolgt ins angrenzende Grünland. Die Pflästerung in der Zufahrt zur Liegenschaft Assek Nr. 375 muss auf ca. 2 m Breite ebenso angepasst werden wie der bituminöse Belag der Zufahrt zur Liegenschaft Assek. Nr. 378. Talseitig sind kleinere Anpassungen mit Humus und im Bereich der Chaussierungen mit Kies geplant.

Die Bauarbeiten werden gemeinsam mit der Sanierung der Reppischtalstrasse durch die Baudirektion des Kantons Zürich ausgeführt. Die Kosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros Solka & Partner AG auf Fr. Fr. 53'300.--.

Die Submission wurde zusammen mit der Submission über die Strassenbauarbeiten an der Reppischtalstrasse durch die Baudirektion, Strasseninspektorat, durchgeführt. Der Tiefbauvorsteher beantragt gestützt auf den Vergabeantrag des Strasseninspektorates an den Kantonsingenieur die Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Wasserleitung an die Firma Kibag Bauleistungen AG, Zürich, pauschal zum Preis von Fr. 40'718.45, inkl. MwSt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Instandstellung der Zufahrt Neuhus (Kat. Nr. 1795) wird ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung (INV00106, Kto. 6150.5010.00) von **Fr. 53'300.--,** inkl. MwSt., bewilligt. Die Anschaffung ist der Anlagekategorie „Strassen Erneuerungsunterhaltsinvestitionen“ mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren zuzuordnen. Die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) betragen demnach jährlich Fr. 5'330.--.

2. Die Arbeiten werden gestützt auf die Vergabe des Strasseninspektorats an die Kibag Bauleistungen AG, Zürich, pauschal zum Preis von Fr. 40'718.45 vergeben. Das Ingenieurbüro Solka & Partner AG, Stallikon, wird mit der Bauleitung beauftragt.

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

4. Mitteilung an:

WASSERVERSORGUNG **W1**
Anlagen des Ortsnetzes **W1.01**
Einzelne Bauten, Leitungen und Anlagen, Schutzzonen **W1.01.02**

14. Ersatz Wasserleitung Neuhus bis Gamlikon - Arbeitsvergabe 2. Etappe 165

Protokollvorgang: GRB Nr. 210 vom 6. November 2018

Mit Beschluss Nr. 210 vom 6. November 2018 genehmigte der Gemeinderat für den Ersatz der Wasserleitung Neuhus bis Gamlikon einen Kredit von Fr. 470'000.--. Das Bauvorhaben wurde in zwei Etappen (vor und mit Strassenbau Reppischtalstrasse) unterteilt. Die erste Etappe wurde plangemäss realisiert, in den nächsten Wochen soll mit der zweiten Etappe gestartet werden.

In der Zwischenzeit wurde die Submission zusammen mit der Submission über die Strassenbauarbeiten an der Reppischtalstrasse durch die Baudirektion des Kantons Zürich, Strasseninspektorat, durchgeführt. Der Tiefbauvorsteher beantragt gestützt auf den Vergabeantrag des Strasseninspektorates an den Kantonsingenieur die Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Ersatz der Wasserleitung an die Firma Kibag Bauleistungen AG, Zürich, pauschal zum Preis von Fr. 56'267.80, exkl. MwSt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Tiefbauarbeiten für den Ersatz der Wasserleitung zwischen Neuhus bis Gamlikon (Etappe 2) werden an die Kibag Bauleistungen AG, Zürich, pauschal zum Preis von Fr. 56'267.80, exkl. MwSt. vergeben.

2. Dieser Beschluss ist öffentlich.

3. Mitteilung an: